

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 31. Jänner 1989

23. Stück

-
55. Verordnung: Verbot vollhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe als Treibgas in Druckgaspackungen
56. Verordnung: Abgabe bestimmter mindergiftiger Waren in Selbstbedienung
57. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form
-

55. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 10. Jänner 1989 über das Verbot vollhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe als Treibgas in Druckgaspackungen

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Verbote

§ 1. (1) Das Inverkehrsetzen von Druckgaspackungen, die als Treibgas vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten, durch Hersteller und Importeure ist mit Ablauf des 31. Dezember 1989 verboten.

(2) Das Inverkehrsetzen von unter Abs. 1 fallenden Druckgaspackungen durch andere als die im Abs. 1 genannten Personen ist mit Ablauf des 28. Feber 1990 verboten.

Ausnahmen

§ 2. (1) Von den Verboten des § 1 ausgenommen sind

1. Druckgaspackungen für medizinische Zwecke — soweit sie nicht ohnedies als Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, vom Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes ausgenommen sind —, wenn ein Ersatz durch andere Treibgase aus Gründen des Schutzes der Gesundheit nicht möglich ist,
2. Druckgaspackungen für technische Zwecke, wenn ein Ersatz durch andere Treibgase oder durch andere Verfahren nach dem Stand der Technik nicht möglich ist und nicht mehr vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe eingesetzt werden, als für die bestimmungsgemäße Verwendung der Druckgaspackung erforderlich ist.

(2) Hersteller und Importeure von Druckgaspackungen im Sinne des Abs. 1 haben das Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen vor der Herstellung oder der Einfuhr durch ein Gutachten einer nach den hiefür in Betracht kommenden Rechtsvorschriften befugten Person oder Stelle bestätigen zu lassen und eine Abschrift des Gutachtens dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vorzulegen.

Meldepflicht

§ 3. Die Hersteller und Importeure von Druckgaspackungen im Sinne des § 2 Abs. 1 haben dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie für jedes Kalenderjahr spätestens bis drei Monate nach dessen Ablauf schriftlich zu melden:

1. Art und Menge (Gewicht und Volumen) der eingesetzten Fluorchlorkohlenwasserstoffe,
2. Verwendungszwecke der Druckgaspackungen,
3. Anzahl und Größe der Druckgaspackungen.

Inkrafttreten

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1989 in Kraft.

Flemming

56. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 19. Jänner 1989 über die Abgabe bestimmter mindergiftiger Waren in Selbstbedienung

Auf Grund des § 32 Abs. 3 und 4 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. (1) Für die Abgabe im Wege der Selbstbedienung werden zugelassen

1. sofern diese Waren überwiegend für die Verwendung im Haushalt bestimmt sind und dieser Verwendungszweck aus der Gebrauchsanweisung erkennbar ist: Waschmittel, Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel, Luftverbesserungsmittel, Vorratsschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Farben, Beizen, Lacke, Kitte, Anstrichmittel, Imprägnierungsmittel, Klebstoffe, Putzmittel und Pflegemittel,
2. Bürowaren (zB Korrekturflüssigkeiten),
3. Kraftfahrzeugpflegemittel, Kraftfahrzeugservicemittel oder Kraftfahrzeugbetriebsmittel (ausgenommen Vergaserkraftstoffe und Dieselmotorkraftstoffe),
4. die für die Verwendung von Farben, Beizen, Lacken und Korrekturflüssigkeiten erforderlichen Hilfsmittel,

sofern die in den Z 1 bis 4 genannten Waren mindergiftige Stoffe oder mindergiftige Zubereitungen im Sinn des § 2 Abs. 5 Z 8 ChemG sind und die in Abs. 2 und 3 genannten Sicherheitsvorkehrungen für ihre Abgabe gegeben sind.

(2) Das Feilhalten zum Verkauf hat räumlich getrennt von Lebensmitteln, Futtermitteln und sonstigen zum Verzehr durch Menschen oder Tiere bestimmten Waren, Spielwaren und ungiftigen Stoffen und ungiftigen Zubereitungen des täglichen Gebrauchs (zB kosmetischen Mitteln) zu erfolgen. Dies gilt nicht für ungiftige Hilfsmittel im Sinn des Abs. 1 Z 4. Eine räumliche Trennung liegt vor, wenn das Feilhalten der mindergiftigen Stoffe und mindergiftigen Zubereitungen auf Verkaufsflächen (Regalen, Stellagen usw.) erfolgt, die

1. sich in einem nur für diese Verkaufsflächen bestimmten, gesonderten Verkaufsraum oder in einem hierfür deutlich abgegrenzten Raumteil eines Verkaufsraumes befinden oder
2. innerhalb der allgemeinen Verkaufsräume deutlich abgesondert von den für andere Waren bestimmten Verkaufsflächen angeordnet sind.

(3) Verkaufsflächen nach Abs. 2 müssen mit der gut sicht- und lesbaren und dauerhaft angebrachten Aufschrift „Achtung, mindergiftige Stoffe und mindergiftige Zubereitungen! Gesundheitsschädlich! Die auf der Verpackung angegebenen Hinweise sind zu beachten!“ gekennzeichnet sein.

§ 2. Die Abgabe von mindergiftigen Vergaserkraftstoffen, mindergiftigen Dieselmotorkraftstoffen und mindergiftigen Heizölen an Letztverbraucher durch Tankstellen über Abgabeeinrichtungen (Zapfsäulen) und in Behältnissen (Kanistern) im Wege der Selbstbedienung ist zulässig, wenn folgende Sicherheitsvorkehrungen für die Abgabe gegeben sind:

1. Die Abgabeeinrichtungen (Zapfsäulen) müssen deutlich sicht- und lesbar zumindest im

Ausmaß der Kennzeichnungselemente gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 5 ChemG in Verbindung mit den entsprechenden Durchführungsbestimmungen gekennzeichnet sein; die Abmessungen der Kennzeichnung müssen mindestens dem Format 105 mm × 148 mm entsprechen.

2. Erfolgt die Abgabe im Wege der Selbstbedienung direkt in bereitgestellte oder mitgebrachte, hierfür geeignete Behältnisse (Reservebenzinkanister u. dgl.), so müssen diese Behältnisse durch einen Aufkleber, der den Erfordernissen der Z 1 entspricht, gekennzeichnet sein.
3. Sofern die abgegebenen Kraftstoffe Benzol in einem Masseanteil von über 0,1% enthalten, sind die Abgabeeinrichtungen und die Behältnisse mit dem zusätzlichen Sicherheitshinweis „Nie zu Reinigungszwecken verwenden!“ zu versehen.

§ 3. Abweichend von § 1 ist an Tankstellen die Abgabe von Kraftfahrzeugpflegemitteln, Kraftfahrzeugservicemitteln und Kraftfahrzeugbetriebsmitteln im Wege der Selbstbedienung auch zulässig, sofern die Bezahlung dieser Waren an der Tankstellenkasse erfolgt und die betreffenden mindergiftigen Stoffe und mindergiftigen Zubereitungen auf Verkaufsflächen feilgehalten werden, auf denen sich mit Ausnahme sonstigen Kraftfahrzeugzubehörs keine Lebensmittel, Futtermittel und keine sonstigen zum Verzehr durch Menschen oder Tiere bestimmten Waren und Spielwaren, sowie keine ungiftigen Stoffe und ungiftigen Zubereitungen des täglichen Gebrauchs (zB kosmetische Mittel) befinden. Diese Verkaufsflächen müssen jedenfalls gemäß § 1 Abs. 3 gekennzeichnet sein.

§ 4. Die Zustellung von mindergiftigen Stoffen und mindergiftigen Zubereitungen im Rahmen des Betriebes eines befugten Gewerbetreibenden oder eines befugten Beförderungsunternehmens gilt nicht als Abgabe außerhalb von Betriebsstätten (§ 32 Abs. 3 ChemG), sofern der Gewerbetreibende oder das Beförderungsunternehmen über eine inländische Betriebsstätte zum ordnungsgemäßen Lagern, Aufbewahren und Vorrätighalten und zur ordnungsgemäßen Kontrolle der abzugebenden mindergiftigen Stoffe und mindergiftigen Zubereitungen verfügt und die Zustellung unmittelbar aus dieser Betriebsstätte erfolgt.

§ 5. Durch diese Verordnung werden die Vorschriften auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere die sich aus anderen gefährlichen Eigenschaften der mindergiftigen Stoffe und mindergiftigen Zubereitungen ergebenden Vorschriften des Chemikaliengesetzes sowie kraftfahrrechtliche, gewerberechtliche, arbeitnehmerschutzrechtliche oder lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht berührt.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 1989 in Kraft.

(2) Mindergiftige Stoffe und mindergiftige Zubereitungen dürfen unter den bisher geltenden Voraussetzungen noch bis 1. Februar 1990 im Wege der Selbstbedienung abgegeben werden, sofern dies nicht auf Grund der mit diesem Datum außer Kraft tretenden Giftverordnung 1928, BGBl. Nr. 362, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 397/1968, unzulässig ist. Das Verbot der Abgabe von mindergiftigen Stoffen und mindergif-

tigen Zubereitungen im Wege des Versandhandels, durch sonstige Direktvertriebsmethoden oder durch Automaten (§ 32 Abs. 3 ChemG) wird davon nicht berührt.

(3) Die Bestimmungen des § 2 und des § 4 — letztere, soweit sie die Zustellung von mindergiftigen Vergaserkraftstoffen, mindergiftigen Dieselmotorkraftstoffen und mindergiftigen Heizölen betreffen — treten mit 1. Juli 1989 außer Kraft.

Löschnak

57. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 23. Jänner 1989, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 377/1988 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 15. Oktober 1987, BGBl. Nr. 630, über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 719/1988, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 4 (Ausnahmen von der Zollämterermächtigung in der Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Unternummern 6201 12, 6201 13, 6201 19, 6201 92, 6201 93 und 6201 99 lauten:

- „6201 -- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen solche der Nummer 6203:
- (10) - Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren:
- 12 - - aus Baumwolle..... Taiwan, Indien, Korea (Republik), Pakistan
- 13 - - aus Chemiefasern Taiwan, Korea (Republik)
- 19 - - aus sonstigen Spinnstoffen Taiwan
- (90) - andere:
- 92 - - aus Baumwolle..... Taiwan, Hongkong, Indien, Korea (Republik), Pakistan
- ex 92 - Waren dieser Unternummer ausgenommen:
- Anoraks (einschließlich Schijacken) und Windjacken (Blousons), mit Daunenfüllung Volksrepublik China
- 93 - - aus Chemiefasern Taiwan, Hongkong, Korea (Republik)
- ex 93 - Waren dieser Unternummer ausgenommen:
- Anoraks (einschließlich Schijacken) und Windjacken (Blousons), mit Daunenfüllung Volksrepublik China
- 99 - - aus sonstigen Spinnstoffen Taiwan“

Die Unternummern 6202 12, 6202 13, 6202 19, 6202 92, 6202 93 und 6202 99 lauten:

- „6202 -- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen solche der Nummer 6204:
- (10) - Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren:
- 12 - - aus Baumwolle..... Taiwan, Hongkong, Indien, Korea (Republik), Pakistan
- 13 - - aus Chemiefasern Taiwan, Hongkong, Korea (Republik)
- 19 - - aus sonstigen Spinnstoffen Taiwan
- (90) - andere:
- 92 - - aus Baumwolle..... Taiwan, Hongkong, Indien, Korea (Republik), Pakistan
- 93 - - aus Chemiefasern Taiwan, Hongkong, Korea (Republik)
- 99 - - aus sonstigen Spinnstoffen Taiwan“

Die Unternummer 6203 42 lautet:

- „6203 -- Anzüge, Ensembles, Sakkos (Blazer), lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Männer oder Knaben:
- (40) - lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen:
- 42 - - aus Baumwolle..... Taiwan, Volksrepublik China, Hongkong, Indien, Korea (Republik), Pakistan, Macao, Philippinen“

Die Unternummer 6204 62 lautet:

- „6204 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Frauen oder Mädchen:
- (60) - lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen:
- 62 - - aus Baumwolle..... Taiwan, Volksrepublik China, Hongkong, Indien, Korea (Republik), Macao, Pakistan“

Die Unternummern 6205 20 und 6205 30 lauten:

- „6205 -- Hemden für Männer oder Knaben:
- 20 - aus Baumwolle Taiwan, Hongkong, Indien, Korea (Republik), Pakistan, Indonesien, Macao, Malaysia, Volksrepublik China, Philippinen, Jugoslawien
- 30 - aus Chemiefasern Taiwan, Hongkong, Korea (Republik), Indonesien, Macao, Malaysia, Volksrepublik China, Philippinen, Jugoslawien, Japan, Singapur“

Die Tarifnummer 6206 lautet:

- „6206 -- Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen:
- 20 - aus Wolle oder feinen Tierhaaren Taiwan

- | | | |
|----|------------------------------------|---|
| 30 | - aus Baumwolle | Taiwan, Hongkong, Indien, Korea (Republik), Pakistan, Macao, Philippinen, Singapur, Jugoslawien, Thailand |
| 40 | - aus Chemiefasern | Taiwan, Hongkong, Indien, Korea (Republik), Macao, Philippinen, Thailand, Singapur, Jugoslawien |
| 90 | - aus sonstigen Spinnstoffen | Taiwan“ |

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1989 in Kraft.

Graf



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.